

Insolvenzverfahren - Verbraucherinsolvenz - Durchführung

Das Verbraucherinsolvenzverfahren dient der Entschuldung natürlicher Personen (Menschen), die

a) nicht selbständig tätig sind oder

b) selbständig waren und

? aus der Selbständigkeit keine offenen Forderungen aus der Beschäftigung von Arbeitnehmern und

? überschaubare Vermögensverhältnisse (weniger als 20 Gläubiger) haben.

Entschuldung bedeutet, die Schulden im Verfahren soweit als möglich zu begleichen und sich von dem Rest durch gerichtliche Entscheidung zu befreien.

Wenn Sie die Verbraucherinsolvenz beantragen wollen, lassen Sie sich von einer Schuldnerberatungsstelle oder einer anderen geeigneten Person unterstützen.

Voraussetzungen

- vollständig ausgefüllter Antrag
Siehe benötigte Formulare.

- außergerichtlicher Einigungsversuch
Nehmen Sie bei der Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs zwingend die Hilfe einer geeigneten Person (z.B. Rechtsanwalt) oder einer geeigneten Stelle (Schuldnerberatung) in Anspruch. Der Nachweis über den gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuch darf bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate sein.

- Abtretungserklärung
Sie müssen eine Abtretungserklärung für den pfändbaren Teil Ihres Einkommens zusammen mit Ihrem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens einreichen. Das Formular des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz enthält diese Erklärung.

- sonstige notwendige Erklärungen
Hintergrund dieser Erklärungen ist die Prüfung, ob Ihnen bereits die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wurde und in welchem Zeitraum dies geschehen ist. Das Formular des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz enthält diese Erklärungen.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung (zwingend zu benutzen)
- Antrag auf Bewilligung von Kostenstundung (bei Bedarf)

Formulare

- Kombinierten Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung (zwingend zu benutzen)
http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Formulare/Verbraucherinsolvenzverfahren_und_Restschuldbefreiungsverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- Antrag auf Kostenstundung (bei Bedarf)
http://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/insolvenz-antrag-stundung-verfahrenskosten-ik-online-ausfuellbar.pdf

Gebühren

Gebühren und Auslagen des Gerichts und die Vergütung des Insolvenzverwalters richten sich nach der Insolvenzmasse. Im Falle der Kostenstundung übernimmt zunächst die Staatskasse die Kosten.

Rechtsgrundlagen

- §§ 304 ff der Insolvenzordnung (InsO)
<http://www.gesetze-im-internet.de/inso/>
- § 58 des Gerichtskostengesetzes (GKG)
http://www.gesetze-im-internet.de/gkg_2004/_58.html
- § 65 Insolvenzordnung (InsO)
http://www.gesetze-im-internet.de/inso/_65.html
- Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV)
<http://www.gesetze-im-internet.de/insvv/>
- Entschädigung der Sachverständigen bzw. Gutachter nach JVEG
<http://www.gesetze-im-internet.de/jveg/>

Weiterführende Informationen

- Informationen zu Schuldnerberatungsstellen Berlins
<https://www.schuldnerberatung-berlin.de/>
- Übersicht zu den Insolvenzverfahren
http://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/ag_ch_inso_uebersicht_insolvenzen.pdf

Zuständige Behörden

Zuständiges Insolvenzgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

Orts- und Gerichtsverzeichnis

[<http://www.justiz.de/OrtsGerichtsverzeichnis/index.php>]

PDF-Dokument erzeugt am 24.05.2019